

**Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die
vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen,
(Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen
in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften**

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund der § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Leverkusen entsteht. In den Gebühren sind die Kaltmiete, Nebenkosten, Aufwendungen für die Ausstattung, Personal- und Sachkosten sowie Erhaltungs- und Unterhaltsaufwand enthalten.

**§ 2
Gebührenpflicht**

1. Gebührenschuldner sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen.
2. Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt incl. Strompauschale:

Personenzahl	Benutzungsgebühr	Strompauschale	Benutzungsgebühr incl. Strompauschale
1	472,00 €	23,00 €	495,00 €
2	654,00 €	46,00 €	700,00 €
3	798,00 €	69,00 €	867,00 €
4	952,00 €	92,00 €	1.044,00 €
5	1.102,00 €	115,00 €	1.217,00 €
6	1.252,00 €	138,00 €	1.390,00 €
7	1.337,00 €	161,00 €	1.498,00 €
8	1.481,00 €	184,00 €	1.665,00 €
9	1.624,00 €	207,00 €	1.831,00 €

2. Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung. Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.
3. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung

§ 4 Härtefall

Die Nutzungsgebühr (ohne Strompauschale) für Personen mit eigenem Einkommen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, beträgt 140,00 €/pro Person. Für eine Bedarfsgemeinschaft mit mehr als 9 Personen wird die gleiche Nutzungsgebühr wie bei einem 9-Personenhaushalt (1.260 €) erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
2. Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt

Leverkusen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 09.12.2013, ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 46 vom 21.12.2017
- Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 18.12.2018